**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 6 (1857)

Heft: 3

Rubrik: Rechtsstatistik des Kantons Aargau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Rechtsstatistif des Kantons Aargau.

Schon die Verfassung vom Jahr 1831 verlangte vom Obergericht des Kantons Aargau einen jährlichen, umständlichen Bericht über den Gang und den Zustand der Rechtspslege. Frühere Quellen für die Rechtsstatistst dieses Kantons bestehen also feine, auch die Schrift F. X. Bronners\*) theilt feinerlei Ergebnisse mit. — hingegen von 1831 an besihen wir allerdings Jahresberichte des Obergerichtes an den Großen Nath, aber mit Ausnahme desjenigen von 1842 wurden sie vor 1850 nicht gedruckt, und was also von frühern Jahren bier dargeboten wird, verdanken wir einzig geställigen Mittheilungen.

Leider fließen aber diese authentischen Quellen überaus verschiedenartig. Das Jahr 1831 bietet nur Mittheilungen über seine zweite Hälfte, vom Jahr 1832 sehlen alle Nachrichten, zunehmend reich werden die Berichte der folgenden Jahre bis 1837, von welchem Jahr an bis 1844 sie wieder sehr mangelhaft werden, größtentheils auch ohne alle tabellarische Uebersicht bleiben. Bon 1845 gewinnen sie steigend an Interesse, ausgenommen allein der Bericht von 1847, welcher beinahe die wörtliche Wiederholung des Jahres 1846 enthält. Das Jahr 1848 sehlt ganz. In den letzten Jahren nimmt dagegen die Nüchternheit der Mittheilungen wieder mehr zu und der Bericht von 1855 schlägt sogar vor, den jährlichen statissischen Angaben nur nach mehrjähriger Unterbrechung weitere Auseinandersehungen beizusügen, ein Borschlag, der ganz gute Gründe hat, da unmöglich jährlich erhebliche neue Thatsachen anzusühren sind.

Se färglicher die Angaben mancher Berichte find, defto forg famer haben wir das Wefentliche daraus zusammengestellt.

Den 4 Tabellen über die Leistungen der Friedensgerichte, der Areisgerichte, der Bezirksgerichte und des Obergerichts schicken wir iedoch jeweilen eine kurze Angabe über die Organisation der Berichte voraus — Bemerkungen, die an dassenige sich anschließen,

<sup>\*)</sup> Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch ge- schildert.

was schon bei Anlag der Gesetzebung von 1852 in dieser Zeitsschrift (Bd. II. [Gesetzebung] nn. 109. 116. 122. 124. 125) berichtet worden ift.

### 1. Die Friedensrichter.

Beder der 50 Kreise des Kantons hat einen Friedensrichter, von der Kreisversammlung gewählt, für Einleitung bürgerlicher Rechtssachen, ausgenommen Paternitäts=, Ehe= und Geltstagssachen und provisorische oder in laufende Processe eingreifende Processschichte.

Urtheilsbefugnif hat der Friedensrichter in den Streitsachen von Fr. 40 und darunter; eine erweiterte Competenz, die erst seit dem Jahre 1852 in diesem Umfange besteht, der aber feit vielen Sahren die Jahresberichte riefen. Gegen die Annahme der Urtheilsbefugnif besteht Beschwerderecht an die Bezirfsgerichtspräsidenten (Gefet vom 22. Christmonat 1852 § 58). Dieß find die Recursfälle, welche in den zwei letten Spatten der ersten Tabelle gemeint find. Für die friedensrichterlichen Spruche felbft gilt fein Weiterzug. Die Bergleiche werden (nicht überall gleich gut) protocollirt; beim Mifflingen derselben Weisungen an das Bezirtsgericht ausgestellt. Dehrmals erhalt in Berichten der Dreifigerjahre das Friedensrichteramt von Rulm dafür Belobungen, daß es jede folche Weifung verhindern fonnte. Wer dem Drängen ju folchen Bergleichen schon jugefeben hat, murde folche Belobungen faum unterftugen und eber die fublen Bedenken der Schaffhausergerichte (d. 3. Bd. IV., (Rechtspflege) S. 164 theilen.

Bu möglichster Aufrechthaltung der Unabhängigfeit diefer Beamtungen wird wiederholt daran erinnert, wie wenig der Beruf des Wirthes mit deren Functionen übereinstimme.

## 2. Die Rreisgerichte.

Dieselben wurden durch die Berfassung vom 5. Januar 1841 für jeden der oberwähnten 50 Kreise eingeführt und bestanden aus dem Friedensrichter des Kreises und zwei aus den übrigen Friedensrichtern desselben Bezirfs oder deren Statthaltern von den Bezirfsgerichten auf vier Jahre erwählten Beisichern.

Die Urtheilsbefugniß bezog sich auf alle bürgerlichen Streitsachen zwischen Fr. 16 und 60 a. W. Gegen deren Annahme konnte an das Bezirksgericht recurrirt, gegen den Inhalt der Sprüche nur wegen Nichtigkeit ebenda Beschwerde erhoben werden.

Auf Nichtigkeit fonnte nur geflagt werden bei offenbarer Berletung des Gesetzes oder des vorgeschriebenen Berfahrens, insofern das Procefigefet ausdrucklich auf folche Berletungen Nichtigkeit folgen ließ.

Das Verfahren vor Kreisgericht wurde durch ein Geseh vom 10. Februar 1843 geregelt und war ausschließlich mündlich, aber außer allem Verhältniß weitläusig und es ist natürlich, daß diese Schöpfung der Verfassung von 1841 bei der neuen Verfassung von 1852 fallen gelassen (D. Zeitschrift Bd. II. (Gesehgebung) n. 124.) und die Geschäfte der Kreisgerichte unter die Friedensrichter und die Bezirfsgerichte vertheilt wurde. — Ueber ihren Werth äußerten sich die Bezirfsgerichte von Anfang an sehr zurückhaltend. Erst im Jahresberichte von 1846 sprach das Obergericht sein Urtheil über sie dahin aus:

"Bei der tleinen Bahl und der Beringfügigfeit der den Rreisgerichten zustehenden Beschäfte konnen die Bortheile, die man durch diefelben erftrebte, immerbin nur in beschränfter Weife fich geltend machen, abgesehen von der aber auch nicht alle Bemahr bietenden Organisation der Gerichte felbft. Faßt man aber gudem die Mehrausgabe ins Muge, die dem Staot durch Ginführung diefer neuen Behörden ermachsen ift, bedenft man ferner, daß eine Bermehrung von Behörden immerhin an und für fich auch wieder ihr Nachtheiliges bat, namentlich im Berichtswefen die Aufftellung vieler verschiedener Competengen feineswegs größere Barantieen bietet und jumal einer volksthumlichen Richtung der Rechtspflege nicht entfpricht, fo mird gemiß gefagt merden muffen, man hatte beffer gethan, fatt die Rreisgerichte ins Leben zu rufen, theils lediglich die Competeng der Friedensrichter ju erhöhen, theils gleichzeitig bei ben Begirksgerichten für die weniger wichtigen galle wenigftens ein abgefürztes Berfahren einzuführen. Dadurch maren nicht nur die Bortheile, die man durch die Rreisgerichte ju erlangen ftrebte, aleichfalls erreicht morden; es maren diefe Bortheile in noch umfaffender Weife eingetreten. Bugleich mare bas Berichtsmefen, fatt mehr complicirt, vereinfacht worden und ber Staat hatte eine nicht unbedeutende Ausgabe erspart."

Dag bei dieser Auffassung ihres Werthes ihre Tabellen erft mit dem Jahr 1846 anfangen, ift nicht zu verwundern.

## 3. Die Bezirksgerichte.

Diese für jeden der 11 Bezirke des Kantons bestellten Gerichte bestehen seit der ersten Organisation des Kantons vom Jahr 1803. Sie beurtheilen in erster Instanz (mo nicht Friedensrichter oder Kreisgerichte ihnen die Sache abnehmen) in Civil- und Strassachen, gegenwärtig ohne Weiterzug in erstern (Cassation vorbehalten) Streitsfragen zwischen Fr. 40 und 200, in lettern auf Strasen von Fr. 50

und darunter oder 5 Tagen haft und darunter (außer Injurien). Daneben haben sie von Administrativem die Aussicht über die Verhand-lungen der Geltstage und die Homologation der lestwilligen Verfügungen, ihre Kanzleien die Vermögensaufnahmen in Folge Rechtswohlthat, insofern nicht wegen Geringfügigkeit die Gemeindefanzleien sie übernehmen. — Ueberdieß erkennen sie über Nichtigkeitsbeschwerden gegen gemeinderäthliche Straferkanntnisse (niedere Policei).

Ueber diese sämmtlichen Funktionen berichten die beiliegenden Tabellen, in welchen auch bei den zuchtpoliceilichen (Z)= Vaterschafts= (V)= Eheftreit (E)= und Geltstagssachen die Vertheilung der Geschäfte auf die einzelnen Bezirke hervorgehoben wurde. Ebenso in den Civilgeschäften — Alles, um das sittliche und öconomische Verhältniß der Bezirke zu einander, so weit dasselbe damit in Verbindung steht, zu beleuchten.

Die Bezirksgerichte bestehen aus einem vom Großen Rath auf den Borschlag des Obergerichts ernannten Präsidenten und vier von den Bezirksversammlungen aus den Bürgern des Bezirks auf vier Jahre ernannten Beisihern. Die gegenwärtige Organisation dieser Gerichte beruht auf dem Gesehe vom 22. Dec. 1852 (d. Zeitschr. Bd. II. [Gesehgebung] n. 122).

Der besondere Amtsbereich des Bezirksgerichtspräsidenten ift in diesen Sabellen nicht berührt.

Die Geschäftsführung der Bezirksgerichte wird in den obergerichtlichen Berichten im Allgemeinen belobt, mehrere wiederholt und in verschiedenen Richtungen. In strafrechtlicher Beziehung (namentlich in Zuchtpoliceifällen) ist das Gericht von Zosingen, in civilrechtlichen Aufgaben das von Zurzach (wegen der in seinem Bezirk liegenden Judengemeinden Oberendingen und Lengnau) als besonders thätig bezeichnet. Ein Bericht von Zurzach (1837) ergiebt, daß von 458 Civilsachen in 219 Juden betheiligt erscheinen, und zwar in 85 Juden gegen Juden, in 114 Christen gegen Juden und in 20 Juden gegen Christen.

## 4. Das Obergericht.

Die Organisation des Gerichts regelt gegenwärtig ein Gefet, ebenfalls vom 22. December 1852.

Dasselbe vertheilt seine Geschäfte nicht, wie Zurich, definitiv nach Senaten, sondern nur zur Vorbereitung unter gesonderte Commissionen. So für Straffälle, Verwaltungsfreitigkeiten, Koftenstagen und Prüfungen der Anwälte und Notarien. Es besteht aus Mitgliedern, je 4 aus der reformirten und katholischen Confession, über 30 Jahre, Männer von Studien oder Rechtserfahrung von mehr als 4 Jahren.

Die Justigeschäfte des Obergerichts ergiebt Tabelle IV, soweit die amtlichen Mittheilungen dieß möglich machen.

Eine Mitwirkung des Obergerichts bei der Gefetgebung in Buftigfachen, theils so anregend, wie früher bei Schaffhausen, theils einleitend, in der umfassenden Urt, wie bei Bürich, können wir aus
den Jahresberichten dieses Gerichtes nicht wahrnehmen. Immerbin bieten dieselben manches Interessante, das der Hervorhebung
werth ist.

Bom erften bis jum letten Jahresbericht übergeht wohl faum ein einziger die Nothwendigfeit einer Revision der Strafgefetgebung. Bhre Barte (bei Mungverbrechen, Betrug, Rindermord, Mord), ibre "eingeschränften" Begriffsbestimmungen murden ihr gewöhnlich jum Borwurf gemacht und als im Widerspruch mit der neuern Rechtslehre, der humanität und dem Zeitgeift getadelt, nur ein Bahresbericht (1849) gefällt fich darin, fie als "in manchen Begiehungen vorzüglich und namentlich in den Begriffsbestimmungen als ausgezeichnet" ju ruhmen. - Richt minder wird von 1832 an auf Erlaß eines Buchtpoliceigefetes gedrungen, das, feit 1803 verfprochen, um fo unerläglicher fei, als in diefem Bebiet nicht nur die Luden völlig frei nach Ermeffen des Richters (oder deffen Willführ) ausgefüllt werden, fondern gerade da, mo feine Luden, ein Durcheinander von Bestimmungen, bei Ehrverlegungen an manchen Orten die alte Bernergerichtssahung, an andern Orten und in mehrern Beziehungen die josephinischen Gesethe für die ehemals vorderöftreichifden Lande (das Fridthal und Laufenburg) den Richter verwirren und auch über die Grenze gwischen Criminalgebiet und Boliceirecht völlig im Unklaren laffen, fo daß nicht gang felten es vorfomme, daß dasfelbe Bergeben in einem Begirte mit zwei jähriger baft bestraft werde, das in einem andern Begirf mit zweimonatlicher (1837) oder (1834) mit Strafarten belegt fei, die nicht mehr mit den Begriffen ftimmen (Leiftung, Ausschwören), weßhalb denn nicht selten die Körperfrafe Anwendung finde. Auch für das Berfahren in Buchtvoliceifachen wird nachdrudlich einem Befete gerufen und ebenfo megen Bollverschlagniffen einem beffern Bollgefen (1843). - Aus dem Civilgebiet werden anfangs besonders die Gebrechen des Personenrechts hervorgehoben, welches Paternitats- und Maternitatsprincip in ungulägiger Weife mifcht (1834), Berbefferung des Bahrichaftsgefebes nothwendig erachtet (1848), ein Baugefet verlangt, indem die allgemeinen Begriffe im Baurecht nicht genug ausgebildet feien (1832 und 1845); fpater aber geht der Wunsch unausgesett auf Beschleunigung einer Gefammtgefengebung, welche endlich die mannigfaltigen Local= rechte des Oberargaus, der Grafichaft Lengburg, der Städte Bofingen, Aarau, Bremgarten, Brugg, der Grafschaft Baden und des Freiamts verdrängen möchte. Damit hand in hand geht der Bunsch nach einer hypothekarordnung, welche nicht sowohl die Regeln über das materielle Pfandrecht festkelle, sondern die handhabung derselben regle, die Berantwortlichkeiten bestimme, die Führung der Immobiliarpfandbücher den abhängigen Gemeinderäthen entziehe und die Aussicht der Bezirksgerichte genauer sichere. Ueber den Zustand des hypothekarwesens spricht sich schon der (gedruckte) Jahresbericht von 1842 einläßlich aus, noch umfassender aber derjenige von 1846, wie folgt:

- "Als man zu Anfang der Dreißigerjahre die uralten Anstitute und Uebungen im Unterpfandsmesen beseitigte, geschah diefes hauptfächlich nur auf Beranlaffung von Beschwerden megen allzuhohen Tagen, als ob diefen Beschwerden nicht auf andere natürlichere Weife hatte abgeholfen werden konnen. Micht lange indeffen, fo zeigten fich bedenfliche Folgen und das namentlich von Außen fich geltend machende Miftrauen gegen die neue Ordnung nothigte, dann im Sabr 1841 wieder um einen Schritt ju befferer Ordnung gurudzukehren. Man schuf das Institut der Fertigungsactuare. Allein es ftellt fich mehr und mehr heraus, daß auch diefes noch feinesweas genügt und wenn auch einzelne Bezirtsgerichte einberichten, daß ihre jungern Fertigungsactuare, das Gewicht ihrer Berantwortlichfeit fühlend, mit lobenswerther Thatigfeit fich in ihre Berrichtungen einarbeiteten, fo daß fie bereits die alten geschäftsgewandten Notare zu erseten vermöchten, so find dagegen andere, die über die ibrigen das Gegentheil ermahnen. Go g. B. erflart das Begirfsgericht von Brugg, daß menn die Afpiranten für die fraglichen Stellen auch ein ordentliches Examen beständen, es doch immer folche gabe, die dann bei der mirtlichen Ausübung des Amtes linkisch ju Werfe gingen und namentlich auf Belehrungen feine Rudficht nahmen. Ebenfo berichtet das Begirfsgericht von Bremgarten, daß wenn die Fertigungsactuare auch guten Willen und Fleiß an den Tag legten, es dennoch nicht felten bei denfelben eine Unwiffenheit mahrnehme, die ans Unglaubliche grenze. Bei diefer offenkundigen Mangelhaftigfeit unseres Sypothefenwesens haben denn auch einige Berichte, mir ermähnen diejenigen von Bremgarten und Burgach, für zwedmäßig erachtet \*), im Intereffe des öffentlichen Credits bie alte Uebung der Beglaubigung und Gintragung der Titel auf der Berichtscanglei fo gut möglich beigubehalten, mas nebft dem, daß folche Titel, namentlich bei Ereditoren außer dem Ranton, lieber gefehen werden, als die blos unmittelbar von den Bemeinderathen

<sup>\*) 1852</sup> von der Regierung angefochten, aber vom Obergericht gerechtfertigt.

ausgegangenen, noch das Gute hat, daß auf diese Weise erst eine eigentliche Controle über solche Verschreibungen, selbst bezüglich des Inhalts, möglich wird und Urfunden mit Frrthümern oder offensbaren Unrichtigkeiten an die Gemeinderäthe zurückgewiesen werden können. Wir konnten uns nie bewogen sinden, einer solchen mehereren Vorsicht, als das Gesetz sie vorschreibt, nur von ferne entzgegen zu wirken." — Nehnlich lassen sich die Verichte von 1847 und von 1852 vernehmen.

Für die Debung des Credits regte auch bereits im Jahr 1834 das Obergericht ein Wechselrecht an und rieth, das zürcherische sich anzueignen, wohl nicht so sehr der Meinung, daß es in allen Bestimmungen adoptirt, sondern daß dessen hauptgrundsätze und namentlich über bevorzugten Nechtstrieb nachgebildet werden. Die Großeraths Commission zu Prüfung des obergerichtlichen Berichts ging aber auf diesen Wunsch nicht ein und wollte auch nichts von der Einwirfung fremder Gesetzebungen hören. Die meisten dieser nun mehr als zwanzigiährigen Begehren sind jeht mit wenigen Ausenahmen erfüllt und dienen als Pfänder zu Erfüllung der andern.

Bu diesen unerfüllten Wünschen gehören meift folche, die nicht sowohl durch Gesetesentwürfe, ale durch Geldopfer möglich würden. In erfter Linie die Umgestaltung des "landestundig" schlechten Buftandes der Gefangenschaften, sowohl der fantonalen als der für die Begirte bestimmten, worauf die Berichte, vor allen Bofingen, immerfort und unermudlich hinweisen, mit Berufung auf Collusionen, auf Entweichungen, auf Rudfalle, immer noch umfonft. Als Folge der Beengung der Gerichte findet fich im Jahresbericht von 1853 die aans naive Erflarung, daß bei ausländischen Dieben aus diesem Grunde meift Landesverweifung und Ertheilung von Stodfreichen ausgesprochen merden muffe, mabrend fogar in Buchtpoliceifallen das Obergericht früher (1838) geäußert hatte, fie durfe nur bei besonderer Bosheit des Thaters erfolgen, mo Geldbuffe oder Saft ohne 3 med fei. Aus ähnlichen öconomischen Grunden wohl unterbleibt noch immer die Bestellung einer Staatsanwaltschaft, die feit 1832 oft angeregt murde, um auch in Buchtpoliceifällen Die Intereffen des Staats ju vertreten und auch namentlich im Antereffe engerer Verbindung gwifchen Administration und Buftig gu mirten, da in diefer Beziehung in einzelnen Jahresberichten unglaubliche Gebrechen ju Tage treten. \*) Wohl ebenso dringend, als die Er-

<sup>\*)</sup> So erwähnt der Jahresbericht von 1851 (S. 7), daß bei der obersten Landesbehörde Begnadigungsgesuche von Individuen zur Behandlung gefommen seien, welche bezirtsgerichtlich schon vor Monaten zu 1 bis 4 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt wurden, ohne daß nur die Urtheile der Vollziehungsbehörde zur Anordnung

stellung von geeigneten Gefangenschaften, erscheinen die Cangleien und Archive der Bezirksbehörden, von denen die Berichte flagen, daß sie oft nicht feuerfest oder wenn auch dieses, dann nicht trocken seien, die Schirmkästen (Depositenlocale) der Vormundschaftsbebörden. Mit noch größeren Schwierigkeiten hat wohl die auch schon 1835 angeregte und 1849 wieder befürwortete Besserungsanstalt zu kämpsen, und die im Jahr 1846 bei Anlaß der Klagen über Bunahme der Verbrechen und Vergehen empsohlene Nevision des Armenwesens.

Wie hier anregend, so nicht minder einleitend oder berichtigend erscheint das Obergericht bei Erlaß wichtigerer Gesetze.
Schon vor dem Erscheinen des neuen Personenrechts wirkte es auf Bereinigung der in manchen Bezirken (selbst Aarau) theilweise seit 1803 unerledigt gebliebenen Standesbestimmung unehelicher Kinder bin (1834), das Sachenrecht leitete es mit einer umfassenden Weisung an die Bezirksgerichte ein (1850), das auf seine Anregung entstandene Geseh über Ortssteuern (1838) beleuchtet es in interessanter, reicher Eritik (1842, 1845) und auch das neue Processgeseh von 1852 erhält seine gründliche Beurtheilung in densenigen Theilen, die misslungen scheinen (1854, 1856).

Die Hauptwirksamkeit des Gerichts tritt hervor in der Leit ung der Gerichte. Zwar bestiß es sich, namentlich anfangs, meist einer gewissen Zurückhaltung, von der Ansicht ausgehend, daß weil durch kein Gesch seine Aussichtspslicht geregelt sei, es allen Schein der Einmischung in die Freiheit des richterlichen Ermessens meiden solle (Bericht 1836. 1838); bei Einfragen, die auf Untenntniß des Gesehes beruhen, beschräntte es sich stets auf Andeutung des Gesehes, in Belehrungen anderer Art sinden wir es dagegen oft sehr einläßlich (vgl. die reichhaltige Instruction über Gantversahren im Jahresbericht von 1853, S. 19 f.), und zwar nicht nur hinsichtlich der Vorschriften, sondern auch in Begründung derselben. Es lassen sich in dieser Beziehung besonders hervorheben die Weisungen über die lose Form der Urtheilsmittheilung an die Partheien durch briesliche

der Bollziehung mitgetheilt und die Strafe von den Berurtheilten je angetreten worden mare.

Dieselbe Beschwerde wiederholt der Regierungsrath 1852, (g. B. S. 18) mit namentlicher Bezugnahme auf die Bezirke Baben, Brugg, Laufenburg und Lenzburg.

Umgekehrt beschwert fich das Obergericht, wie es scheint, nicht ohne einigen Grund (1853) über Ginmischung der Juftigdirektion in Justigfragen.

Buschriften (1836), an Bremgarten: über das Verfahren in Vaterschafts- und Alimentationssachen (1852), und an Brugg: über die Leiftung der Side vor den Gerichtspräsidenten (dass. J.) —

In Civil- und Civilproceffragen treten nicht gang felten auch Rugen auf. In dem Berfahren wird namentlich seit der neuen Brocefgesetgebung immer neu auf Ginhaltung der Regel gehalten, daß die schriftlichen Borträge nur das Thatsächliche, die mündlichen nur das Rechtliche behandeln, an den Gintragen in das Protocoll durch die Sachwalter gerügt, wenn geduldet wird, daß fie nicht auf die Tagfahrten felbit vorgenommen, sondern nur vorgemertt merden (1846), - in dem Beweisverfahren feftes Salten auf der Eventualmarime und ihren Bortheilen eingescharft (1837), bei Ueberschreitung der Aufgabe durch Augenscheinsbeauftragte gewarnt (1836), die Säufigfeit dolofer Incidengen\*) vorgehalten (1836) und namentlich die früher fo argen Verschleppungen vom Actenschluß bis jum Urtheil (einmal 6 Monate), vom Abspruch bis ju Ausfertigung des Urtheils, und vorzüglich bis ju Ginfendung des Urtheils an die zweite Inftang (baufig 3 Monate). - Gleiche Corgfalt nehmen wir mahr in Festhaltung der gesetlichen Grundgedanken des beneficium inventarii (1839. 1845), deffen Berfallfriften befanntlich fpatere Meldungen nicht ausschließen, soweit das Bermögen reicht, das darum dem Schuldner und feinen Rechtsnachfolgern fo bequem nicht ift, wie der peremtorische Schuldenruf, der defihalb nicht felten über die Gebühr ausgedehnt erscheint.

Ebenso nachdruckliche Rügen finden sich gegen Verzögerungen im Schuldentrieb, der zwar nicht direct Sache der Justiz ift, sone dern im Nargau der Administration zufällt. Der Jahresbericht von 1846 weiset dabei die Mängel in den Persönlichkeiten und dem Verfahren der Beamten (Gemeindeammänner) nach, ein-späterer (1849) auf die Söhe der betreffenden Gebühren hin und (1850) bestimmt, in welchen Fällen Beschwerden darüber an die Bezirksvorsteher und in welchen an die Gerichte zu leiten sind.

Wenn nun auch in der Behandlung des Paternitätsverfahrens hie und da die Form nach Seiten hin scharfgenommen wird, wo sie scheint freier gelassen werden zu dürfen (1835: Verbot an die Sittengerichte, den Vater zu den Verhören ziehen zu dürfen, damit er so Anlaß zu, auch freier, Anerkennung seiner Pflicht erhalte), so ist es dagegen anzuerkennen, daß mit gleicher

<sup>\*)</sup> Es wird ein Fall erwähnt, da die Sache durch 6 Tagfahrten hindurch lief, bis der Product sich über die Zuläßigkeit der Beweis-artikel aussprechen konnte, und ein anderer (1840), da erstinstanzlich neun, zweitinstanzlich sechs Zwischenurtheile ergangen waren, ehe noch die Antwort des Beklagten ertheilt war.

Schärfe auch gegen jeden Mißbrauch, namentlich gegen die einreißende Schriftlichkeit auf wohlthätige Weise geeifert wird (ebenfalls 1835) und das summarische Verfahren gerne gerettet worden
wäre, ja daß bis auf die neueste Zeit (1850) die Gerichte immer
wieder erinnert werden, die Vaterschafts- und Alimentationsfragen
nicht den öconomisch blendenden Civilfällen hintanzusehen und auf
gelegene Zeiten zu verschieben, wie dieß hie und da Sitte werden
wollte, sondern sofortige Vehandlung befohlen wird. Auch über
die tiefern Gründe vermehrten Auftretens der Unsittlichkeit treten
die Verichte ein, theils mehr referirend (1834. Vericht des Bezirfsgerichts Kulm, welches die Zunahme der wachsenden Unsitte des
Kiltgangs zuschreibt, theils selbst erörternd (1851. unter hinweisung auf die Einwirfung der Beschäftigung mit Industrie im engern
Einne) und mit Winken über den Zusammenhang mit der Confession, wo es sich um eheliche Verhältnisse handelt (1856.

Weniger gleichmäßig ift vielleicht die Ginficht des Obergerichts. in Leitung der Strafjuftig zu nennen. Während anfangs auf eine gemiffe Schulmeifterliche Formgerechtigfeit ungemeines Bewicht gelegt mird (1832: Die Ermägungegrunde find umftändlich ju faffen. Die Publicität ift durch Anschlag des Urtheils am Seimatorte gu vollziehen. 1834: Die Gerichte haben vor jedem Urtheil fpeziell ju erörtern, ob die Acten nicht vervollständigt merden muffen. 1835: Die allergrößte Sorgfalt ift auf Erfennen in die Specialinquifition zu legen. 1836: Bei schweren Berbrechen fieht von der Specialinguisition an der Berbrecher unter der Buftig, nicht mehr der Administration), wird allmälig der Blick freier und auf die Sauptfragen gerichtet. Es mird auf Abichaffung der Stockfreiche in der Untersuchung gedrungen (1840)\*), die Suggeftivfrage in der Strafuntersuchung wird unterfagt (1846), ce wird der Grundfat entwidelt (1850), daß Berbrechen nicht ungestraft bleiben follen und daber auch im Ausland began ene Berbrechen im Inland ju ftrafen feien, es mird gefragt (gl. Sahr), ob nicht obne Echaden Die Urtheile, namentlich bei Unuttlichkeiten, in der Bublication abgefürzt merden fonnen, es mird (1851) gegen Berichleppungen immer mehr geeifert, es wird nach den Grunden der Bunahme der Berbrechen gefragt (1852. 1855), es wird auf fachverftandige Leitung der Dbductionen geachtet (gl. Babr). In den Berichten fanden mitunter auch fleinere, intereffante Bemerfungen Aufnahme,

<sup>\*) &</sup>quot;Der Anwendung der Stockftreiche als Ungehorsamsstrafe im Berlauf der Specialinquisition suchten wir da, wo sie nicht durch das Gesetz sich als gerechtfertigt darstellt, nach Kräften zu steuern, denn offenbar artet die Strafe, öfter wiederholt, in ein Mittel zu Erpressung des Geständnisses aus."

bei den Todesurtheilen wird regelmäßig angezeigt, welche wirklich Ausführung erhielten, 1853 wird erwähnt, daß feit des jesigen Gerichts Bestand zum erstenmal die (20jährige) Berjährung Answendung gefunden habe.

Diese genaue Aussicht konnte das Obergericht in Strafsachen üben, weil ihm nicht, wie meist anderwärts, nur in Araft der Berufung die Straffälle zu Gesicht kommen, sondern alle Straffälle von Nechts wegen an das Obergericht gezogen werden, sobald sie als Verbrechen im Sinne des Strafgesethuches zu betrachten sind. Unbenommen bleibt dabei dem Obergericht, Fälle, die ihm zuchtpoliceilich erscheinen, (ohne vorberige Nückweisung) anders abzuwandeln, ebenso wie (natürlich) freizusprechen. Dieß ist der Grund, warum wie (abweichend von unserm sonstigen Versahren) dießmal die Vertheislung der Straffälle in ihre Gattungen nach den Mittheilungen des Obergerichts in dessen Tabellen aufnahmen.\*)

Unders bei den zuchtpoliceilichen Fällen. hier tritt die zweite Inftang nur auf Berufung (oder als Recursbehörde) ein. Da mir noch nie diefes Gebiet in unfern Ueberfichten berudfichtiat baben, fo folgt bier auch nur die allgemeine Columne Wir ermabnen in Bezug darauf zwei Buntte. Ginmal, daß in folchen Rallen den Gerichtsprafidenten auch eine Strafcompeteng guffebt, aber nicht obliegt, die fie febr verschieden verwenden, indem die einen fich scheuen, unbefangen als Gingelrichter dabei aufzutreten, fo fehr das Obergericht in feinen Berichten (mit Recht) den Muth des Einzelrichters anerkennend unterflütt, mabrend andere darin ihre Befugnif üben und fo in Straffachen die Aufanbe übernehmen, die in Civilfachen (und anderswo auch in diesen fleinern Straffallen) ben Friedensrichtern juffeht. Es gewinnt die Strafe, wie im Sabresbericht von 1849 richtig bemerft ift, dadurch (immerhin unter Recursmöglichkeit) an Raschheit in der Bollziehung und damit an Machhaltigkeit, und die Roften werden bedeutend vermindert. -3meitens: die Berichte zeigen, daß auch in diefen mehr untergeordneten Fallen die zweite Inftang der Ausdehnung der Leibesftrafen entgegentritt.

Steht in den erwähnten Nichtungen das Obergericht theils als Appellationshof, theils als Zuginstanz da, so wirft es noch überdieß in Folge Recurses oder es erklärt die Nichtigkeit der Urtheile.

<sup>\*)</sup> Was die Tabellen betrifft, so bezeichnen (bei dem Obergericht) die Arten der Verbrechen und die unmittelbar darauf folgenden Columnen die Proceduren; die Strafarten und die Eintheilung der Perfönlichkeiten beziehen sich auf die Betheiligten.

Mls Recursfälle finden wir namentlich die Bevogtigungsfragen und die Beltstagsfreitigfeiten ermahnt. Sinsichtlich der Bevogtigungsfragen ift der Ermähnung werth die frühere freiere Unschauung der Beborde, wonach fie die Begirfsgerichte anwies, bei Bevogtigungen der Unficht der Baifenbehörden Rechnung ju tragen (1835), worauf fie insofern auch gulett wieder guruckfommt, als fie (1850) gegen die Behandlung der Gemeindebehörden als Civilvartheien nach den Regeln des Civilvrocesses marnend auftritt, mabrend in der Bwischenzeit fehr häufig darüber geeifert wird, es fei im 3meifel für die "perfonliche Freiheit des Staatsburgers" ju erkennen und wenn nicht vollkommen genugsame Beweise feiner Bermaltungeunfähigfeit vorliegen, demfelben die Berfügung ju belaffen. — Das Geltstagswesen ift unausgesehr Gegenstand der Fürsorge des Obergerichts geblieben, aber auch hierin sind ähnliche Schwankungen in den Unschauungen des Gerichtes bemerkbar. Das Recht des Bezirfsgerichtes, nach gerichtlichem Ganturtheil dem Schuldner noch Frift zu gestatten, um den treibenden Gläubiger zu befriedigen, bevor der Geltstag publicirt wird, ja selbit nach der Bublication noch, bevor die Verfilberungsacte beginnen, wird als Ausnahmsbefuanik erklärt, die der Gantrichter febr forafältia beschränten muffe, um die Bläubiger nicht zu bemmen (1839); fpater dagegen (1846. 1856) wird diefes Stundungerecht als eine Sache ber humanität in viel größerm Umfang angesprochen und gegenüber Alagen von Gläubigern gerechtfertigt. - Bon Unfang an bemerft man fets die Sorge, die großen Berfchiedenheiten in den Local= gebrauchen bei Ginleitung und Ausführung des Concurfes auszugleichen. (Schon 1838) So in der Sandhabung der Rachschläge (1840), in der Art der Berfilberung (1845), in der Bulaffung der Heberschläge (1846)\*). Auch diese mehrfach ausgesprochene (1840.

<sup>\*)</sup> Aus dem Jahresbericht von 1846 schalten wir hier die interessante Notiz ein: "Die Form der Ausführung des Geltstags wird zwar in den verschiedenen Landestheilen den verschiedenen Gesetzgebungen und dem Herfommen bestmöglich angepaßt. Allein sogar die Bestimmungen der Bernerstadtgerichtssahung werden nicht überall gleich ausgelegt und angewendet. Das Gantrecht der Grafschaft Baden gilt zwar auch für das Freiamt, studet aber ebenfalls verschiedenartige Anwendung. Im Frickthale ist das Bersahren der östreichischen Concursordnung entnommen, erscheint jedoch in mancher hinsicht sehr weitläusig. Um Ihnen aber besonders das offenbar Ungerechte, bald Gläubiger, bald Schuldner Beeinträchtigende des Gantüberschlags nach Grafschaft Badenschem Gantrecht vor Augen zu stellen, wollen wir hier zwei Beispiele nicht vorenthalten, den der Bericht von Bremgarten erwähnt hat. 1. Beter Moser von

1846) Bestrebung des Obergerichts, durch ein einheitliches Gefet für den gangen Kanton einmal diefer Abweichungen Berr zu merden, ift nun erfüllt. Ebenfo haben manche fleinere Bunfche ihre Ausführung erhalten: die Leitung der Geltstage, fatt die gangen Gerichte damit zu behelligen, engern Commissionen zu überlaffen (1840), die Publicationen zu vereinfachen (1851), und, was wesentlich mar, Die Beamten der Begirfegerichtscangleien von der Beforgung von Brivatintereffen bei Beltstagen meggudrangen (1854) und die Liquidationen (durch redliche Berfilberung der Bantrodel bei der Rantonalbank) ju beschleunigen (1855). Gine Untersuchung, die in den Berichten oft wieder kehrt, bezieht fich auf die jeweiligen Grunde der Bunahme oder Abnahme der Geltstage in einem Begirf und überhaupt. - Bedauert muß merden, daß bei diefer Aufmerffamfeit, welche diesem wichtigen Zweige des öffentlichen Credits geschenft mird, Dauer und Ergebniffe der Geltstagsliguidationen von den aargauischen Sahresberichten nirgends ermahnt find. Sierin bleiben von bereits mitgetheilten Jahresberichten diejenigen von St. Gallen noch immer unerreicht.

Als Caffationsgericht beurtheilt das Obergericht sowohl Civil- als Zuchtpoliceifälle (diese trennen die Tabellen nie) wegen offenbarer Gesehesverletzung. Es gebrachen ihm dabei alle und jede genauern Borschriften und es proclamirt daber in jedem Jahres-bericht von Neuem die Schärfe, womit es an diesem Grundsat in seinem Urtheile festhalte und keinerlei Missallen an dem beschwerde-

Sambaum fiel in Geltstag; die Glaubiger, worunter der bei den Gerichtsbehörden leider nur ju befannte G. S., drangen auf fofortige Vollführung des Geltstags und erflärten fich jum Ueberfchlag bereit. Die Beimathgemeinde des Schuldners indeffen beauftragte den Gemeinderath, die Schulden ju übernehmen. Es murde liquidirt, alle Gläubiger voll befriedigt und dem Mofer noch ein Ueberschuff von Bermogen (von Fr. 4000) gerettet. Ohne die edle Sandlung des Gemeinderaths hatten die gierigen Ueberschläger Alles verschlungen und nicht nur für Mofer mare Richts gerettet worden, felbit andere den Ueberschlägern nachstehende Bläubiger hatten für ihre Forderung feine Befriedigung gefunden. 2. Der andere Fall betrifft einen Burger von Segalingen Die Ueberschläger erhielten nebft voller Dedung ihrer Unsprachen einen reinen Gewinn von Fr. 500, mahrend Buchschulden im Betrag von Fr. 200, die ihnen im Rang nachstanden, verloren gingen. Satte hier ein Maffacuratel und eine gerechte Vertheilung des geltstaglichen Vermögens unter den Gläubigern Unwendung gefunden, fo maren alle Glaubiger befriedigt und dem Concursiten felbff noch ein Bermogen von einigen bundert Franken gerettet worden. -

gebenden Urtheil Raum gebe, fofern es nicht der Boraussehung der Caffation in vollem Sinne entspreche. Nichtsdestoweniger ficht jeweilen die Biffer der cassirten Urtheile ziemlich boch.

Außerdem übt das Dbergericht auch die Aufficht über die Bezirksgerichtscanzleien, theils bei Unlag der Actenprüfung, theils mittelft besonderer Bifitationen. In diefer fcmierigen Aufgabe bezeugen die Berichte großen Gifer, manche Ginzelheiten über verichiedene Führung der Actenhefte (1840), der Roftenverzeichniffe (daff. Jahr), über die Saltung und das Binden der Bucher (1845), über die Bünschbarkeit der Bereinfachung des Tapentarifs (daffelbe Jahr) werden namhaft gemacht; auch arge Gebrechen, fo (1851) ein Rall, da die Ausfertigung des Urtheils der Gröffnung midersprach, im Protocoll aber fich nicht vorfand und daher eine wiederholte Beurtheilung des Falles nöthig murde. Manche diefer Bebrechen merden der fargen Befoldung der Cangleibeamten jugeichrieben, die auf Rebenermerb ausgeben muffen, in Geschäftmachereien fich verwickeln (1852) und in Rudftande fallen, die oft auf viele Jahre jurudgeben und gesonderte Gulfleiftung erfordern. Credite für dergleichen Bulfsbeamte ermabnt beinabe jeder Sabresbericht. Ebenso erscheinen ichon früher Untrage auf Erhöhung der Befoldungen (1834), die dann in neufter Beit wieder aufgenommeu werden (1853).

Diese Fürsorge zwingt das Obergericht, überhaupt auf die Kostenverhältnisse Rücksicht zu nehmen, Maßregeln gegen Ausstände zu ergreisen (1854), Uebersorderungen, nicht nur bei Moderationsbegehren, auch von Amts wegen zu begegnen (1835), unzuläßigen Armuthsprivilegien abzuhelsen (dass. Jahr., Kosten, die dem Staate aufgebürdet werden wollen (bei Vertheidigungen) zurückzuweisen (1853), und es ist daher das Wohlgefallen leicht zu erklären, mit dem das Obergericht in diesem ebenerwähnten Jahresbericht auch darlegt, wie die Civilprocesse seit Einführung der neuen Processordnung (1852) in der allerersten Zeit schon in Bezug auf Kostspieligkeit heruntergegangen sind. Es wird da gezeigt, wie Processe, die unter gleichen Verhältniss n geführt wurden, folgende Abnahme ergaben:

Alte Procefordnung Fr. 305. 30 Reue Procefordnung Fr. 140. 40

ŧ.		90	20000	A . a a c h a a a	0	- 30.	- 0
	297.	05				153.	20
	213.	46				138.	70
	534.	63				148.	47
	453.	13				145.	86

Siemit ift die Thätigkeit des Obergerichts als Aufsichtsbehörde erschöpft. \*)

<sup>\*)</sup> Es mare zwar noch diejenige über die Bezirfsgerichtsprafi-

Das Dbergericht bat aber neben diefen Geschäften auch noch die Entscheidung der Verwaltungsfreitigkeiten, deren erfte Unterfuchung und Ginleitung zwar den Bezirksgerichtsprafidenten obliegen, welche fie aber, sobald ibnen Bergleiche nicht gelingen, an das Obergericht zu leiten haben. Die wesentlichsten Gegenftande derselben geben die Tabellen, jedoch in fehr verschiedener Genauigfeit und mit langen Unterbrechungen. Schon von Anfang an erscheinen fie, wegen der Unentgeldlichkeit, häufig; fie gehören aber ju den schwierigsten Aufgaben des Amtes, theils weil sie gewöhnlich jur Vervollständigung gurudigewiesen werden muffen, theile weil das Procefverfahren dafür unbestimmt geblieben ift (fo die Unwendbarfeit des Eides und der Contumag, 1836), namentlich aber megen Mangel leitender materieller Bestimmungen oder, wo etwa folche bestehen, wegen deren Dunkelheit oder Ungulänglichkeit (1839. 1840. 1842. 1845). In der neueften Zeit gehören zu den gabl= reichften Veranlaffungen die Checinfpruche der Gemeinden.

So erklärt sich die Klage des Obergerichts über die Vermehkung seiner Geschäfte. Denn während die frühere höchste Geschäftszahl im Jahre 1843: 518 betrug, die Zusammenstellung der Jahre 1841 bis 1852 aber eine Durchschnittszahl von 450 ergiebt, beträgt, wie schon bemerkt, die Gesammtzahl der obergerichtlich erledigten Proceduren des Berichtsjahres 560, also über 100 mehr als durchschnittlich in den vorangegangenen Jahren. Und geben wir in dieser Bergleichung weiter zurück, so gestaltet sich das Verhältnis noch ganz anders; in der Periode von 1831 bis 1840 nämlich, wo die Organisation des Obergerichts bereits die gleiche war, wie jeht, betrug die durchschnittliche Geschäftszahl dieser Behörde nur 400; das frühere Appellationsgericht aber behandelte in den Zwanzigerz Jahren durchschnittlich im Jahr nur 160 Prozeduren, und noch früher sogar nur. 130. Vieles dazu trägt das wohlseilere Versahzren, die zu sehr vielen Necursen Anlaß gebende Vorinstruction des

denten und die Advocaten zu erwähnen, die aber in den Tabellen nirgends übersichtlich und auch in den Jahresberichten selten einsläßlicher berührt wird. Aus gleichem Grunde und weil diese Aufgaben ebensowohl der Administration heimfallen können, lassen wir die Berichterstattungen über die Hypothefenbücher und das Bormundschaftswesen weg, welches letztere der Justizaussicht überhaupt nicht mehr untergeordnet ist. Das darin das Obergericht eine ungeheure Aufgabe zu bewältigen hatte, ergiebt sich aus der einzigen Motiz, das im Jahr 1850 sich von bestehenden 31318 Vormundschaften und Beistandschaften 13000 Nechnungen rückständig erzeigten.

Geerichtspräfidenten nach der neuen Procefform in inappellabeln Källen, der Nothstand der Zeit, namentlich aber gewiß auch das mundliche Berfahren bei, das vor Obergericht früher Ausnahme war, jest Regel ift (1853), und faum wird die guerft eingetretene Beschleunigung des Verfahrens (1852) dabei fortdauern, die auch fcon bei der alten Langfamfeit das Gericht anstrebte, als es (1835) bezeugte, nur in drei Fallen die dreimonatliche Frift von Gingang der Acten bis jum Abspruch überschritten ju haben. Gin Grund der frühern Langsamkeit — die Erforderniß der Vollzahl der Nichter ju jedem Urtheil - ift zwar nicht mehr Regel, aber die Bahl der Arbeitskräfte ift wieder gemindert. Gin mesentliches Moment, Aufmunterung, gegenseitige, durch williges einander in die Sande arbeiten - bei erfter und zweiter Inftang, bei Suftig und Adminifration scheint angebahnt und beffer ju gelingen, als im Unfang der Dreifigerjahre, mo beständige berbe Critik beide Gemalten hemmte und manchem Aufschwungsversuch des Dbergerichts entaegentrat.

# A. Friedens: richter.

# B. Kreis: gerichte.

	1. Anhängig.	2. Ermittelt.	3. Nichterlich entichies ben.	5. Gemiesen.	6. Unerledigt ober Ab-	geg	Unbegründet. ====================================		Anhängig.	Beurtheilt.	Berglichen.	Unerledigt.
1849 1847	5567 5768 5775 4587 4292 4202 4442	3156 3397 3284 2778 2528 2397 2758 2455	450 460 503 417 274 299 257 226	1042 969	632 575 647 197 354 438 385 241	31 29 29 23 31 24 16 9	26 31 31 33 24 26	1851* 1850* 1849 1846* *) 30fi *) Krei *) Lengach	385 338 316 291	138 174 134 137 147 febli ferst 30fm.	154 150 118 110	57 54 61 34
1835 1834 * 1832 *) Kai	3224 2896	1917 1730 1533 1223	286 283 208 223	933 854				. 8				

### C. Bezirksgerichte.

No. of Concession, Name of Street, or other Desires, Name of Street, Or ot									
	1. Criminalfälle.	2. Buchtpolizeiliches, Baterichaftes und Cheftreitigkeite:Fälle.	3. Geltstage. 4. Bürgerliche Streitfachen.	5. Administrative Fälle.					
den.	a) anhängig gemachte.	Anhängig gemachte.	a) vollführte.	Rec. gegen Benef. gem. räthl. invens Urtheile tarii.					
Cisum	Marau. Raben. Brengaren. Brengaren. Bruga. Guim. Kaufenburg. Kengburg. Rengburg. Rengburg. Rengburg. Rengburg. Rengburg. Rengburg. Rengburg. Brufgen. Brugad.	Narau. Baben. Brems Srugg. Kulm. Laufen Lengs. Muri. Mrein 30fingen. 3urzac 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B G 3 B	. тете п.	unbegründet erfudene, begründet er- fundene, gemeinderäthe lich belorgte. lich vollzogene Honologiere Komologiere famente.					
1855 52 1854 52	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c} ? \ ? \ [2054] \ 956 \ [213] \ 144 \ [143] \ 140 \ [88] \ 265 \ [178] \ 148 \ [97] \ 58 \ [97] \ 59 \ [260] \ 0 \\ 46 \ \ 72 \ [155] \ 69] \ 82 \ \ 76 \ 46 \ 39 \ 51 \ 57 \ [30] \ 318 \ \\ 21 \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ $	19         38         213         93         157           32         38         203         84         196           35         50         135         93         172           34         39         158         67         192           41         30         144         145         169           36         34         112         36         158           25         31         119         78         178           19         28         116         46         155					
1846 50	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	26 25 113 45 132 41 47 110 47 139					
1845 1844* 61 1843* 50 1842 53 1837 52 1835 51 1834 57 1833 62	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	12 ? 724*279*41 39 45 69 23 25 21 34 19 3 47 23 58 22 ? ? 33 17 113 22 26 29 24 68 240* 15 2 604 250 50 24 49 42 12 28 6 44 33 7 10 7 152 15 62 36 38 10 84 29 35 40 16 20 343*	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$					
*) Nicht	vollständig.	Batericafitefélle ericheinen von 1897 rudwärte nicht als blos anbängig ge- mache, sowern als "Lineschwirzuber." Ebelreitigfeiren fünd von 1897 rudwärte nicht blos als anbängig gemachte Fälle. schwern als Gescheinungen (ettlich ober gänzlich) zu betrachten.	119, mo- *) Die mit * bezeichneten find als unvollständig zu betrachten. find als unvollständig zu betrachten.						

### D. Obergericht.

I. Verwaltungsstreit.	II. Criminalrecht.	IV.	Verhältniß	zur erster	ı Instanz.
Total.  Total.  Total.  Total.  Total.  Total.  Total.  Total.  Dimme, Strofen e.  Dimme, Strofen e.  """  """  """  """  """	1. Straffgife  2. Andegang 3. Strafs 4. Ger 5. Heinbern 1. It in 18 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19	u. Zud	irs 2. Appels l= lation. bt= (Civils	3. Caffa:	eile. 4. Jug. (Criminal= fälle.)
Toral.  Severb und Bejth von rechten. Rügungen und Veffen von erchten. Severtiaden. Leftfungen an Damme, Controlligitien. Getonerlageigen Damme, Controlligitien. Getonerlageigen.	ubliseerland gegen die Obengetit.  Validenge Geruffeer Urfunden.  Validenge Geruffeer Urfunden.  Verweifungbeuch.  Verweifungbeuch.  Verweifungbeuch.  Verweifungbeuch.  Verweifungbeuch.  Verweifungbeuch.  Verweifungbeuch.  Verweifungbeuch.  Verweifungbeuch.  Verweifung.  Verwei	Bestätigt,	Aufgehoben. Behätigt. Abgeänbert,	Bestäti Aufgeh	Zuerft zurückgewiefen. Beftätigt. Abgeändert.
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	23 34 47 28 30 30 32 17 24 23 30	18	5 38 32 5 26 27 27 5 26 27 27 5 26 27 27 8 29 22 6 33 20 9 20 17 9 20 17 9 20 17 9 23 20 6	3 98 26 7 75 54 24 5 50 15 4 51 20 5 58 11 13 71 28 10 45 19 10